



**Verordnung
über das nächtliche
Dauerparkieren
auf öffentlichem Grund**

6. Juli 1992

Bewilligungspflicht

Art. 1

Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Fahrzeuge aller Art oder Fahrzeuganhänger (Wohnwagen, Lastwagenanhänger etc.) nachts regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen abzustellen.

Erteilung der Bewilligung

Art. 2

Die Bewilligung ist mit dem Erlass dieser Verordnung allen in der Stadt Opfikon wohnhaften Fahrzeugbesitzern erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeingebrauch im Sinne von Art. 1 angewiesen sind. Gebührenpflichtig sind auch auswärtige Halter, die ihre Fahrzeuge regelmässig auf öffentlichem Grund abstellen. Als Besitzer gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zum Gebrauch während längerer Dauer überlassen wird. Wochenaufenthalter sind den in der Stadt Opfikon wohnhaften Fahrzeugbesitzern gleichgestellt.

Platzanspruch

Art. 3

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren.

Freihalten von Strassen und Plätzen

Art. 4

Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen wie z.B. Schneeräumung, Umzügen und dergleichen, gelten auch für Fahrzeugbesitzer, die eine Abgabe gemäss dieser Verordnung entrichtet haben.

Lastwagen und Spezialfahrzeuge

Art. 5

Der Stadtrat kann für das regelmässige Parkieren von Gesellschafts- und Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen, Anhänger und dergleichen Weisungen erlassen, welche die Fahrzeugbesitzer verpflichten, bestimmte Plätze zu benützen oder das Parkieren solcher Fahrzeuge und Anhänger ganz verbieten.

Benützungspflicht privater Parkplätze

Art. 6

Wer sich gemäss Art. 10 über einen privaten Parkplatz ausgewiesen hat, und trotzdem nachts regelmässig auf öffentlichem Grund parkiert, bedarf einer behördlichen Bewilligung gemäss Art. 1.

Gebühren

Art. 7

Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten. Die Gebührenansätze werden durch den Stadtrat festgesetzt. Die Gebühr wird im voraus erhoben.

Rückerstattung der Gebühren

Art. 8

Wird ein Fahrzeug während mindestens einem Monat nicht auf öffentlichem Grund parkiert, so werden auf vorgängiges Gesuch bereits entrichtete Gebühren gutgeschrieben oder nötigenfalls zurückerstattet. Dabei fallen nur volle Kalendermonate in Betracht.

Dauer der Gebührenpflicht

Art. 9

Ein gebührenpflichtiger Fahrzeugbesitzer hat die Gebührenpflicht solange zu entrichten, bis er nachweist, dass er keine Bewilligung mehr benötigt. Zu Unrecht nicht bezahlte Gebühren sind für den ganzen Zeitraum nachzuzahlen, während welchem der Gebührenpflichtige keine privaten Abstellmöglichkeiten besass. Die Gebührenforderung verjährt in 5 Jahren.

Meldepflicht

Art. 10

Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Stadt innert 30 Tagen zu melden.

Gebührenpflicht

In der Stadt Opfikon wohnhafte Fahrzeugbesitzer, die sich nicht darüber ausweisen können, dass ihnen ein ausübbares Recht zusteht, ihre Fahrzeuge während der Nacht auf privatem Grund zu parkieren, gelten grundsätzlich als gebührenpflichtig im Sinne von Art. 2 und 7 dieser Verordnung.

Gebührenverwendung

Art. 11

Der Gebührenertrag fliesst in die allgemeine Finanzrechnung der Stadt Opfikon.

Strafbestimmungen

Art. 12

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird mit Busse bestraft.

Der zulässige Bussenhöchstansatz ergibt sich aus dem kantonalen Recht.

Vollzug

Art. 13

Die Polizeiabteilung wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Inkrafttreten

Art. 14

Diese Verordnung wird vom Stadtrat, nach rechtskräftiger Genehmigung durch den Gemeinderat, in Kraft gesetzt.

Opfikon, 6. Juli 1992

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident: Der Sekretär:


D. Häne


R. Würsch